

06.06.24

Antrag **der Freien und Hansestadt Hamburg**

Entschließung des Bundesrates „Erstellung der Rechtsverordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes“

Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 4. Juni 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Senat der Freien und Hansestadt hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

Entschließung des Bundesrates
„Erstellung der Rechtsverordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes“

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1045. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 2024 zu setzen. Der Entschließungsantrag soll nach Vorstellung im Plenum den Ausschüssen zur Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister

EntschlieÙung des Bundesrates „Erstellung der Rechtsverordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes“

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat begrüÙt, dass mit dem Wohngeldstärkungsgesetz zum 1. Januar 2020 eine alle zwei Jahre stattfindende Fortschreibung des Wohngeldes in das Wohngeldgesetz (WoGG) aufgenommen worden ist. Mit dieser Regelung wird die fortlaufende Anpassung der Wohngeldleistungen an die allgemeine Entwicklung der Mieten und Verbraucherpreise sichergestellt.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass angesichts der allgemeinen Entwicklung der Verbraucherpreise die Anpassung für die leistungsberechtigten Personengruppen nunmehr dringend nötig ist.
3. Die Fortschreibung des Wohngeldes ist in § 43 WoGG geregelt. Nach § 43 Absatz 1 i.V.m. § 38 Nr. 4 WoGG erfolgt die Fortschreibung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat stellt fest, dass eine entsprechende Rechtsvorschrift zur Umsetzung von der Bundesregierung dem Bundesrat bislang nicht vorgelegt worden ist.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Rechtsverordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes zügig vorzulegen.

Begründung:

In § 43 WoGG ist die Fortschreibung des Wohngelds zum 1. Januar jedes zweiten Jahres gesetzlich geregelt. Insoweit steht die Fortschreibung des Wohngelds turnusgemäß zum 1. Januar 2025 an.

Die für die Fortschreibung zu berücksichtigenden Indizes sind den Ländern derzeit nicht bekannt, so dass eine exakte Planung der zu erwartenden Wohngeldzahlungen erst möglich ist, wenn die Rechtsverordnung mit den entsprechenden Änderungen der Wohngeldformel vorliegt.

Um die laufenden Haushaltsplanungen in den Ländern hinsichtlich der zu erwartenden Höhe der Wohngeldzahlungen konkretisieren zu können, bedarf es einer zeitnahen Vorlage der Verordnung durch die Bundesregierung.